

|   | Sgr. | 5 |
|---|------|---|
| Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .   | 1    | — |
| Kalt zu bereitende Cataplasmen kosten die Hälfte.   |      |   |
| <b>Contundiren.</b>   |      |   |
| Für das Contundiren einer Substanz: bis incl. 6 Unzen . . . . .   | —    | 6 |
| — — — — — 12 — . . . . .  | 1    | — |
| Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . .   | —    | 8 |
| <b>Decocte und Infusionen.</b>  |      |   |
| Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen . . . . .  | 1    | 4 |
| — — — — — 12 — . . . . .  | 1    | 8 |
| — — — — — 24 — . . . . .  | 2    | 6 |
| — — — — — 36 — . . . . .  | 3    | 4 |
| Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund . . . . .   | —    | 6 |
| In der Regel wird das Doppelte der verlangten Colatur an Flüssigkeit angewendet. In Fällen, wo mehr als das Doppelte anzuwenden ist, wie bei Decoctum Quassiae, oder bei den Decoctis concentratis, ist die Hälfte der obigen Arbeitspreise so oft in Anrechnung zu bringen, als die Menge der Colatur in der aufzugehenden Flüssigkeit enthalten ist. So ist z. B. ein Decoct: von 18 zu 6 Unzen Colatur zu taxiren: . . . . . | 2    | — |
| von 24 zu 6 — — — zu — . . . . .  | 2    | 8 |
| Infusionen werden wie gewöhnliche Decocte berechnet.  |      |   |
| Ist von dem Arzte ein Decoct, oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird, in der Regel, eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneimitteln ist indes eine vom Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerlässlich.  |      |   |
| Für ein Decoctum und Infusum saturatum gilt das Nämliche.   |      |   |
| Zu einem Decoctum oder Infusum concentratum wird dagegen die Hälfte mehr, zu concentratissimum aber das Doppelte der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.  |      |   |
| Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich zerstoßen oder zerschnitten zu verstehen.   |      |   |